

90. 1. Welche Bedeutung hat die Abtretung der Rechte, die dem Abtretenden gegenüber einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft zustehen, insbesondere die Abtretung des Rechts auf Ausbändigung von Aktien?

2. Bezieht sich die Vorschrift des § 200 Abs. 2 HGB. nur auf das Verfügungsgeſchäft über Anteilrechte im Sinne der Übertragung von solchen Rechten, oder auch auf die Übernahme der schuldrechtlichen Verpflichtung, solche Rechte zu übertragen?

HGB. §§ 133, 157, 323 Abs. 3, 320. HGB. § 200 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urf. v. 15. März 1929 i. S. S. (Rl.) w. M. (Bekl.).
II 383/28.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 25. September 1924 schloß der Kläger folgenden schriftlichen Vertrag mit dem Kommerzienrat Dr. Sch. ab:

„Ich (der Kläger) bin als Aktionär an dem Walzmühlenwerk AG. in N. beteiligt. Mir stehen eintausend Aktien als Anteile am Gesellschaftsvermögen zu. Der Gegenwert hierfür ist voll eingezahlt. Die Aktien sind noch nicht ausgegeben.

Ich trete alle Rechte, die mir gegen die bezeichnete Aktiengesellschaft zustehen, insbesondere das Recht auf Aushändigung bzw. Herausgabe der Aktien oder etwaiger Ersappapiere, das mir gegen die Gesellschaft zusteht, an Dr. Sch. ab.

Für den Fall, daß die Aktien bzw. Ersappapiere entgegen der obigen Erklärung ganz oder zum Teil in meine Hände gelangen sollten, verpflichte ich mich, sie sofort Herrn Dr. Sch. auszuhändigen.

Falls auf Grund der vorbezeichneten Anteilsrechte noch Nachzahlungen zu leisten sind, verpflichte ich mich, diese zu tragen.“

Der im Abs. 1 dieser Abtretungserklärung erwähnte „voll eingezahlte“ Gegenwert betrug unbestrittenermaßen 12000 G.M. Wie der Abtretungsempfänger am 25. September 1924 wußte, war die sog. Aktiengesellschaft Walzmühlenwerk damals noch nicht in das Handelsregister eingetragen; dies war auch bei Abschluß des Berufungsverfahrens noch nicht der Fall. Dr. Sch. hat den Anspruch auf Rückzahlung der 12000 G.M., den er dem Beklagten gegenüber zu haben glaubt, in der Folge an den Kläger abgetreten. Dieser verlangt nunmehr vom Beklagten zunächst einen Teilbetrag von 600 R.M. Er stützt den Anspruch darauf, daß die Abtretungserklärung vom 25. September 1924 wegen der Nichteintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister nach § 200 Abs. 2 HGB. nichtig und der Beklagte daher in Höhe des Gegenwerts von 12000 G.M. ungerechtfertigt bereichert sei. Jedenfalls, auch im Falle der Wirksamkeit der Abtretung, sei aber der Anspruch nach § 323 Abs. 1 und 3 BGB. gerechtfertigt. Denn die vom Beklagten in dem Schein übernommene Verpflichtung (Verschaffung der Aktionärrechte und der Aktien) sei

nachträglich unmöglich geworden, weil an eine Eintragung der Aktiengesellschaft und an eine Ausgabe von Aktien nicht mehr zu denken sei. Der Beklagte beantragt widerklagend wegen eines Betrags von 4100 RM. Feststellung dahin, daß dem Kläger aus dem Vertrag vom 25. September 1924 kein Anspruch gegen ihn zustehe.

Beide Vorbergerichte wiesen die Klage ab und gaben der Widerklage statt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht faßt das Abkommen vom 25. September 1924 dahin auf, daß der Beklagte die von ihm erworbenen Anteilsrechte mit sofortiger Wirkung an Dr. Sch. abgetreten, also dinglich über sie verfügt habe. Er habe — heißt es im angefochtenen Urteil weiter — nicht die schuldrechtliche Verpflichtung übernommen, ihm etwa ausgehändigte Aktien an Sch. herauszugeben, sondern sein aufschiebend bedingtes Recht auf Aushändigung der Aktien mit alsbaldiger Wirkung abgetreten. Diese Auslegung wird der Sachlage, wie sie bei Vertragsabschluß bestand, nicht gerecht. Die sog. Aktiengesellschaft Walzmühlenwerk in N. war am 25. September 1924 noch nicht ins Handelsregister eingetragen; Aktien waren insoweit noch nicht ausgegeben. Auch späterhin kam es nicht zu ihrer Eintragung. Die bezeichneten Verhältnisse waren bei Abschluß des Abkommens nicht bloß dem Beklagten bekannt, sondern auch dem Dr. Sch., dem Rechtsvorgänger des Klägers. Wenn unter diesen Umständen der Beklagte erklärte, er trete alle ihm gegen die Aktiengesellschaft zustehenden Rechte, insbesondere das Recht auf Aushändigung der 1000 Aktien oder etwaiger Ersatzpapiere, an Dr. Sch. ab, so kann das trotz des Gebrauchs der Gegenwartsform („ich trete ab“) nichts anderes bedeuten haben, als daß er sich für den Zeitpunkt, in dem die Aktiengesellschaft ins Leben treten würde, zur Abtretung jener Rechte verpflichtete. Die hauptsächlichste Verpflichtung, die der Beklagte nach Eintragung der Aktiengesellschaft dem Dr. Sch. oder dessen Rechtsnachfolger gegenüber zu erfüllen hatte, war also die Abtretung seines Anspruchs auf Ausfolgung der 1000 Aktien oder etwaiger Ersatzpapiere und weiterhin die Aushändigung dieser Papiere selbst. Gerade die Verschaffung der Aktionär-Stellung (mit 1000 Aktien) war die schon bei Abschluß der Vereinbarung in Aussicht genommene Leistung des Beklagten, für die ihm Dr. Sch. den

Gegentwert von 12000 RM. gezahlt hat. Ein gegenwärtiges Anteilsrecht und ein Anspruch auf Ausfolgung von Aktien stand dem Beklagten am 25. September 1924 nicht zu, weil keine Aktiengesellschaft bestand, gegen die sich diese Ansprüche hätten richten können. Demgemäß konnte der Beklagte auch keine solchen Rechte mit sofortiger Wirkung übertragen. Er konnte sich nur schuldrechtlich verpflichten, diese Rechte dann, wenn er selbst sie nach Eintragung der Aktiengesellschaft erworben haben würde, an seinen Vertragsgegner abzutreten.

Nach alledem erweist sich die Auslegung, die der Berufungsrichter dem Abkommen hat zuteil werden lassen, als nach der Sachlage nicht möglich und deshalb als rechtsirrtümlich.

An der Rechtswirksamkeit einer schuldrechtlichen Vereinbarung des erwähnten Inhalts ist nicht zu zweifeln. Die Vorschrift des § 200 Abs. 2 SGB. steht ihr keinesfalls entgegen. Denn es handelt sich dabei um kein Verfügungsgeschäft über Anteilsrechte im Sinne der Übertragung von solchen Rechten. Es braucht also nicht zu der Frage Stellung genommen zu werden, ob ein derartiges vor der Eintragung der Aktiengesellschaft vorgenommenes Verfügungsgeschäft nach § 200 Abs. 2 a. a. O. nur der Gesellschaft gegenüber oder auch im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander unwirksam gewesen wäre. Auf ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft, wie es hier vorliegt, bezieht sich aber die genannte Vorschrift überhaupt nicht (vgl. auch Denkschrift zum SGB. S. 138). Ein solches Geschäft ist ohne Frage auch vor Eintragung der Gesellschaft wirksam. Auf den ersten Klagegrund — Unwirksamkeit des Vertrags vom 25. September 1924 — läßt sich daher die Klage nicht stützen.

Wohl aber greift die Rüge durch, daß der Vorderrichter rechtsirrtümlich die Anwendbarkeit des § 323 Abs. 1 und 3 BGB. verneint habe. Ein Rechtsirrtum liegt auch dann vor, wenn man mit dem angefochtenen Urteil annimmt, der Inhalt des Vertrags habe sich erschöpft in der Übertragung der dem Beklagten aus seinem Rechtsverhältnis zur Gesellschaft zustehenden Rechte, zu denen auch der Anspruch auf demnächstige Aushändigung der Aktien gehört habe. Denn die Übertragung dieser Rechte an Dr. Sch. war nicht Selbstzweck in dem Sinne, daß gesagt werden könnte, der Abtretungsempfänger habe schon durch die Abtretung als solche, ohne Rücksicht

darauf, ob die geplante Aktiengesellschaft auch wirklich zustandekommen würde, den vereinbarten Gegenwert für die gezahlten 12000 G.M. erhalten. Eine solche Betrachtung, aus der sich ergeben würde, daß der Beklagte schon mit der Abtretung allein seine Vertragspflicht vollständig erfüllt hätte und daher die 12000 G.M. auch im Falle des Nichtzustandekommens der Aktiengesellschaft in ihrem vollen Werte behalten dürfte, ist lediglich das Ergebnis einer lebensfremden juristischen Konstruktion. Wirtschaftlich betrachtet war der mit der Zahlung der 12000 G.M. bezweckte Erfolg nach Ansicht beider Vertragsparteien, daß Dr. Sch. oder sein etwaiger Rechtsnachfolger die im Abkommen erwähnten 1000 Aktien der (künftigen) Aktiengesellschaft zu Eigentum erhalten sollte. Nur dafür, nicht für Einräumung der bloßen Möglichkeit, im Falle des Zustandekommens der Aktiengesellschaft deren Aktionär zu werden, hat Dr. Sch., wie auch dem Beklagten nicht verborgen sein konnte, die 12000 G.M. gezahlt, mochte auch der Vertrag nichts weiter sagen, als daß dieser Betrag den Gegenwert bilde für die Übertragung der dem Beklagten zustehenden Anteilsrechte. Eine andere Beurteilung hätte dann Platz zu greifen, wenn feststände, daß Dr. Sch. bei Vertragsabschluß das Risiko des Zustandekommens der Aktiengesellschaft auf sich übernommen hat. Eine solche Feststellung enthält aber das angefochtene Urteil nicht.

Daraus folgt, daß die Annahme, der Beklagte habe die ihm durch das Abkommen auferlegte Verpflichtung erfüllt, nicht gerechtfertigt ist. Von solcher Erfüllung kann aber erst recht nicht die Rede sein, wenn man von der hier vertretenen, nach Lage der Dinge allein möglichen Auffassung des Abkommens ausgeht: daß der Beklagte am 25. September 1924 nur die Verpflichtung übernommen habe, nach dem Zustandekommen (der Eintragung) der Aktiengesellschaft seine Anteilsrechte einschließlich des Anspruchs auf Aushändigung der 1000 Aktien an Dr. Sch. abzutreten. Diese Leistung ist dem Beklagten dadurch unmöglich geworden, daß sich die Errichtung der geplanten Aktiengesellschaft in der Zwischenzeit zerschlagen hat. Dafür, daß den Beklagten ein Verschulden am Nichtzustandekommen der Aktiengesellschaft trafe, liegt nichts vor; dasselbe gilt von Dr. Sch. und dem Kläger. Da hiernach keiner von beiden Teilen die Unmöglichkeit zu vertreten hat, kann der Kläger die von seinem Rechtsvorgänger gezahlten 12000 M.M. nach den Vorschriften über die Heraus-

gabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern (§ 323 Abs. 1 u. 3 BGB.).

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Der Klageanspruch kann aber noch nicht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden, weil jedenfalls eine Einwendung des Beklagten, welche die Abweisung des eingeklagten Anspruchs zum Ziele hat, vom Berufungsgericht noch nicht beschrieben ist. Der Beklagte hat nämlich Beweis dafür angetreten, daß der Rechtsvorgänger des Klägers bei Abschluß des Abkommens vom 25. September 1924 dem Beklagten gegenüber das Risiko des Zustandekommens der Aktiengesellschaft übernommen habe und daß gerade deshalb die von ihm zu zahlende Summe auf den „erheblich niedrigeren“ Betrag von 12000 G.M. bemessen worden sei. Als schlechtthin unmöglich kann eine derartige Vereinbarung nicht bezeichnet werden. Das weitere Vorbringen des Beklagten, daß seine Bereicherung weggefallen sei, weil er durch fehlgeschlagene geschäftliche Maßnahmen den ganzen als Gegenwert erhaltenen Betrag von 12000 M.M. wieder eingebüßt habe, würde der Feststellung des Klageanspruchs dem Grunde nach nicht entgegenstehen. Denn nach dem Vorbringen des Beklagten selbst war mit der Leistung des Rechtsvorgängers des Klägers ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde. Nach § 820 Abs. 1 Satz 1 BGB. ist daher der Beklagte, da der Erfolg bei dem Nichtzustandekommen der Aktiengesellschaft nicht eintrat, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Herausgabeanpruch zur Zeit des Empfangs rechtshängig geworden wäre. Infolgedessen kann er sich nicht auf den angeblichen Verlust der 12000 M.M. berufen.